

(Februar 1076) und des Legaten (November 1077) für ungeschehen halten¹. Es ist nun nicht wahrscheinlich, dass der Papst seine Absichten schon vor der Synode geäußert haben sollte, sondern es bleibt nur die Möglichkeit, dass diese Nachrichten von der Synode selbst stammen, mit deren Ergebnissen sie genau übereinstimmen. Sie sind nicht in dem officiellen Briefe Gregors² enthalten; entweder ist der Brief verloren oder, wahrscheinlicher, die Aufträge Gregors waren nur mündlich. Durch die Vorwürfe Gregors gereizt, werden die Sachsen mit der Antwort darauf nicht lange gewartet haben. Da die Synode am 9. März zu Ende war, so wird man den Brief der Sachsen auf Ende April 1078 ansetzen können. Bruno's Angabe, der Brief sei eine Antwort auf die Briefe c. 105 und 106 oder c. 106 allein, ist also nur insofern haltbar, als die Sachsen wohl inzwischen nicht an Gregor geschrieben haben, und sich c. 108 auf c. 105 und 106 bezieht, dass aber c. 108 in Wirklichkeit die Antwort auf die Beschlüsse der Fastensynode 1078 ist. Dünzelmann³ nimmt an, dass c. 108 geschrieben ist, bevor die officielle Antwort Gregors nach Sachsen kam, aber allerlei Nachrichten seien von der Synode schon nach Deutschland gekommen. Jedoch diese Nachrichten sind zu bestimmt⁴. Von wem sollten die Sachsen sie sonst haben als von ihrem eigenen Boten, der die Antwort Gregors, wenn auch nicht das im Registrum erhaltene Schreiben, brachte? Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass die Sachsen auf ganz unsichere Nachrichten hin mit solcher Bitterkeit nach Rom geschrieben hätten, wo sie jeden Tag ihren Boten zurückerwarten mussten.

Nach Bruno⁵ schickten die Sachsen einen neuen Klagebrief an Gregor, als sie nicht die gewünschte Antwort empfangen. Die Sachsen haben neulich, so lesen wir in dem Briefe, dem Papste den Spruch des Legaten mitgetheilt⁶, aber darauf hat dieser keine bestimmte Antwort gegeben, alles wird auf die Zukunft verschoben⁷: er sagte,

1) S. 372 Z. 27—29 'Nam si hoc quod in synodo Romana diffinitum et post a legato sedis apostolicae confirmatum est, silentio contegi et pro nichilo haberi oportet . . .'. 2) Registrum V, 14a und 15.

3) Die chronologischen Noten des Registrum Gregorii in Forschungen zur Deutschen Geschichte XV, 534 ff. Citiert: Dünzelmann. Hier S. 535.

4) Siehe oben. 5) c. 109 S. 372 Z. 35—36. 6) S. 372 Z. 48—50

'Nam inter alia multa haec quoque sanctitati vestrae nuper indicavimus, qualem sententiam dominus Bernhardus in Heinricum Deo odibilem suoque participes protulerit'. 7) S. 372 Z. 46—48 'Sed quicquid quae-